

**Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen**  
**- Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS -**  
**vom 07.02.2008**

Inhalt

§. 1..... Geltungsbereich.....	Seite .....2
§.. 2..... Anzahl der Garagen und Stellplätze.....	Seite .....2
§.. 3..... Stellplatznachweis.....	Seite .....2
§.. 4..... Ablösung.....	Seite .....2
§.. 5..... Gestaltung der Garagen und Stellplätze.....	Seite .....3
§.. 6..... Anordnung der Stellplätze.....	Seite .....3
§.. 7..... Ausnahmen.....	Seite .....3
§.. 8..... Ordnungswidrigkeiten.....	Seite .....3
§.. 9..... Inkrafttreten.....	Seite .....3
Anlage 1 - Richtzahlenliste.....	Seite .....4

\*\*\*

## Eingearbeitete Änderungen Garagen- und Stellplatzsatzung

<b>Datum des ..... Art Erlasses der Änderung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
22.04.2013..... (1.) Änderungssatzung	01.05.2013

Die Gemeinde Türkenfeld erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO2008) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. 2007 S. 588) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl. S. 497) folgende

## **Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen - Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS -**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Grundstücke, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

Die Satzung gilt für genehmigungspflichtige, verfahrensfrei gestellte sowie verfahrensfreie Garagen und überdachte bzw. nicht überdachte Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Art. 47 BayBO) und deren Nachweis gemäß Art. 47 Abs. 1 BayBO sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO, soweit nicht in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen oder der Ortsgestaltungssatzung Sonderregelungen bestehen.

### **§ 2 Anzahl der Garagen und Stellplätze**

- (1) Die Anzahl der notwendigen Garagen und Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen.
- (2) Bei der Ermittlung der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge anzuordnen.
- (3) Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

### **§ 3 Stellplatznachweis**

Die Erfüllung der Stellplatzpflicht erfolgt durch die Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück.

### **§ 4 Ablösung**

Kann der Bauherr die nach dieser Satzung geforderten Stellplätze oder Garagen nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung herstellen, so kann er der Verpflichtung in Ausnahmefällen dadurch Rechnung tragen, dass er mit der Gemeinde einen Ablösevertrag abschließt.

### **§ 5 Gestaltung der Garagen und Stellplätze**

- (1) Stellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sind ökologisch verträgliche Befestigungsarten zu verwenden.
- (2) Vor der Garageneinfahrt ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge einzuhalten. Bei Personenkraftwagen beläuft sich dieser auf mindestens 5 m.

### **§ 6 Anordnung der Stellplätze**

Die Situierung der Stellplätze ist in einem räumlich und funktionalen Zusammenhang zum Hauptgebäude durchzuführen. Dabei ist zu achten, dass die Stellplätze auf kurzen Anfahrtswegen zu erreichen sind.

### **§ 7 Ausnahmen**

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 2 und 3 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Türkenfeld erteilt werden oder im Falle von verfahrensfreien Vorhaben direkt durch die Gemeinde nach Art. 63 Abs. 3 S. 1 BayBO.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen der Ortssatzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einem Bußgeld bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Türkenfeld, 07.02.2008

gez.

Georg Klaß  
Erster Bürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen  
(Garagen- und StellplatzS – GaStS) der Gemeinde Türkenfeld in der Fassung vom  
30.01.2008**

**Richtzahlenliste zu § 2 Abs. 1 GaStS**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St.)	hiervon für Besucher
<b>1.0</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Freistehende Einfamilienhäuser	Je 2 St.	
1.2	Einfamilienhaus in Form einer Doppelhaushälfte oder eines Reihenhauses	-unter 80 qm WF je 1 St. -über 80 qm WF je 2 St.	
1.3	Mehrfamilienhäuser ab 2 Wohnungen	-pro Wohnung bis einschl. 65 qm 1 St. -pro Wohnung ab 65 qm 2 St. zusätzl. 25 % für Besucher ab 4 Wohneinheiten	25 %
1.4	Wochenendhäuser	1 St./WE	
1.5	Kinder- und Jugendheime	1 St./15 B, jedoch mind. 3 St.	75 %
1.9	Altenwohnheime	1 St./6 WE jedoch mind. 3 St.	75 %
1.10	Altenheime	1St./10 B, jedoch mind. 3 St.	75 %
1.11	Pflegeheime	1 St./8 B	75 %
<b>2.0</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 St./30 m <sup>2</sup> HNF, jedoch mind. 1 St.	20 %
2.2	Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.)	1 St./25 m <sup>2</sup> HNF jedoch mind. 2 St.	75 %
<b>3.0</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 St./35 m <sup>2</sup> VF, jedoch mind. 2 St. je Laden	75 %
3.2	Einkaufszentren, Verbrauchermärkte, Lebensmitteldiscountmärkte	1 St./10 m <sup>2</sup> VF	90 %
<b>4.0</b>	<b>Versammlungsstätten (keine Sportgaststätten)</b>		
4.1	z.B. Mehrzweckhallen, Theater, Kino	1 St./7 SP	90 %
<b>5.0</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze z.B. Trainingsplätze	1 St./250 m <sup>2</sup> SpF	-/-
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 St/50 m <sup>2</sup> HF	

<b>6.0</b>	<b>Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten	1 St./10 m <sup>2</sup> Nettogastraumfläche	75 %
6.2	Biergärten	1 St. je 7 Sitzplätze	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St./2 Zimmereinheiten	75 %
6.4	Motels	1 St./Zimmereinheit	75 %
6.5	Jugendherbergen	1 St./10B	75 %
<b>7.0</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
7.1	Grundschulen, Hauptschulen	1 St./30 Schüler	-/-
7.2	Förderschulen	1 St./15 Schüler	
7.3	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 St./25 Kinder, jedoch mind. 2 St.	
7.4	Jugendfreizeitheimen	1 St./15 Jugendliche	-/-
<b>8.0</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St./50 m <sup>2</sup> HNF oder je 3 Besch.	30 %
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 St./80 m <sup>2</sup> HNF oder je 3 Besch.	-/-
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	8 St./Wartungs- u. Reparaturstand	-/-
8.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 St./Pflegeplatz	-/-
8.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 St./Waschanlage, zusätzlich ein Stauraum von 5 Pkws	-/-
8.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 St./Waschplatz	-/-
<b>9.0</b>	<b>Vergnügungsstätten</b>		
9.1	Spielhallen	1 St./20 m <sup>2</sup> HNF jedoch mind. 3 St.	90 %
9.2	Diskotheken	1 St./5 m <sup>2</sup> HNF	90 %
9.3	Sonstige Vergnügungsstätten	1 St./8 m <sup>2</sup> HNF	90 %
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 St./3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 St./1.500 m <sup>2</sup> GF, jedoch mind. 10 St.	-/-